

Satzung über die Straßenreinigung

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl. I S. 119) und des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 851) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel in ihrer Sitzung am 13.02.2012 folgende Ergänzung der Satzung beschlossen:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 - 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überwege der in Anlage III aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen (Anlage I),
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage II aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke angrenzen.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) Parkplätze,
 - c) Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege,
 - f) Böschungen, Stützmauern u.a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3

Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt gegenüber verantwortlich.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.
- (3) Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Fall regelt der Magistrat die Zuordnung der Grundstücke zu der zur reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.
- (5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9),
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
- (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhrzu reinigen.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit Gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
- (3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
- (8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigten Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

- (10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3) die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.
- (2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 bis 4 Anwendung.
- (3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaut Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.
- (6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

IV.

Schlussvorschriften

§ 12

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,
- b) entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,
- c) entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehrriech nicht ordnungsge-

mäß beseitigt,

d) entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freihält,

e) entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich von Schnee räumt,

f) entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,

g) entgegen § 10 Abs. 9 die Abflussrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,

h) entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,

i) entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,

j) entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

- (3) Das "Gesetz über Ordnungswidrigkeiten" in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Straßenreinigung vom 18.02.2000 außer Kraft.

Oestrich-Winkel, 10.03.2009

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 12.03.2009 im Rheingau Echo Ausgabe 11/09 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 13.03.2008

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung dieser Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie ergänzt die Satzung über die Straßenreinigung vom 13.03.2009.

Oestrich-Winkel, 05.04.2012

Der Magistrat

gez.
(Weimann)
Bürgermeister

Die 1. Änderungssatzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 15.04.2011 im Rheingau Echo Ausgabe 14/12 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 05.04.2012

Der Magistrat

gez.
(Weimann)
Bürgermeister

Anlage I

zur Satzung der Stadt Oestrich-Winkel über die Straßenreinigung

Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 1 Buchst. a):

Stadtteil Oestrich

Adolf-Kolping-Straße
Alfred-Herber-Straße
Am Doosberg
Am Pfaffenberg
Am Rosengarten
Beinerstraße
Bornstraße
Brandpfad
Burgstraße
Dillmannstraße
Dr.-Rody-Straße
Eichendorffstraße
Eisenbahnstraße
Elisabethweg
Europaallee
Feldstraße
Freiheitsstraße
Friedensplatz
Friedhofstraße
Gärtnerstraße

Gartenstraße
Gottestal (bis Bebauungsgrenze)
Grenzstraße (bis Bebauungsgrenze)
Langenhoffstraße)
Hallgartener Straße
Josefstraße
Kemmenau
Kranenstraße
Langenhoffstraße
Langflecht
Lenchenstraße (bis Bebauungsgrenze)
Lindenstraße
Markt
Marktgässchen
Marktstraße
Mühlstraße
Mühlweg
Obere Bein
Paul-Gerhardt-Weg
Peterstraße

Rheinallee
Rheingaustraße
Rheinhell
Rheinstraße
Römerstraße (bis Bebauungsgrenze)
Rudolph-Koepp-Straße
Schmalgasse
Schulstraße
Solderstraße
Spitzackerweg
Sportplatzweg
St.-Martin-Straße
Straße der Republik
Tiefengasse
Untere Bein
Wachendorffstraße
Waldstraße
Westendstraße
Winzerstraße
Zehnthofstraße

Stadtteil Mittelheim

Ägidiusstraße
An der Basilika
Bienenbergweg
Edelmannweg
Engerweg
Gänsbaumstraße (bis Bebauungsgrenze)
Gartenfeldstraße
Greiffenclaustraße

Grenzstraße (bis Bebauungsgrenze)
In der Scharbel
Jahnstraße
Neustraße
Nikolauspfad
Nikolausstraße
Oberbergweg
Rathausplatz

Rathausstraße
Rheingaustraße
Rheinweg
Rieslingstraße (bis Bebauungsgrenze)
Roppelsgasse
Urbanstraße
Weinheimer Straße

Stadtteil Winkel

Achim-von-Arnim-Straße
Adalbert-Stifter-Straße
Albansgasse
Am Elsterbach
Am Lindenplatz
Am Weiherhaus
Arndtstraße
Bachweg
Backhausgasse
Bartholomästraße
Bergstraße
Birkenstraße
Bischof-Dirichs-Straße
Clemens-Brentano-Straße
Domherrnstraße
Elisabeth-Selbert-Straße
Engerweg
Fichtenstraße
Fischerhause
Fliederstraße
Fontanestraße
Friedrich-Ebert-Straße

Gängsgasse
Goethestraße
Graugasse
Greiffenclaustraße
Günderodestraße
Gutenbergstraße
Hauptstraße
Heinrich-Heine-Straße
Hermannstraße
Im Flecken
Im Kreuzgarten
Immanuel-Kant-Straße
Im Mühlacker
Im Pffroffen
Jakobstraße
Jesuitenstraße
Johannisberger Straße
Kapellenstraße
Kapperweg
Kerbeplatz
Kirchnebenstraße
Kirchstraße bis Bebauungsgrenze

Märzackerweg (zwischen Schillerstraße und Theodor-Heuss-Straße)
Theodor-Heuss-Straße
Neue Heimat
Obere Schwemmbach
Peter-Spahn-Straße
Rabanusstraße
Rebenweg
Reifsteckengasse
Rheinweg
Rosenstraße
Schillerstraße
Schnitterweg
Schwarzgasse
Sudetenstraße
Theodor-Heuss-Straße
Tokajer Straße
Tulpenstraße
Untere Roppelsgasse
Untere Schwemmbach
Vollradser Allee (bis Bebauungsgrenze)
vom-Stein-Straße
Weißgasse

Stadtteil Hallgarten

Adam-von-Iltzstein-Straße
Am Deutelsberg
Am Geiersberg
Am Hendelberg
Am Kirchenacker
Am Kreuz
Am Roseneck
Am Weingarten
Am Wiesenberg
Am Würzgarten
An der Eisenkaut
An der Hochstätt
Anton-Dietrich-Straße
Backesweg

Breslauer Straße
Brunnenstraße
Buchenweg
Eberbacher Straße
Finckenweg
Hallgartener Platz
Hattenheimer Straße
Im Flachsgarten
Jungferweg
Mainzer Straße
Marienstraße
Niederwaldstraße (zwischen Hallgartener Platz und Am Kirchenacker)
Pfarrgasse

Raiffeisenstraße
Rebhangstraße (K634 bis Zangerstraße)
Riesengasse
Rosentalstraße
Röthmühlstraße
Schöne Aussicht
Schrötergasse
Schützenstraße
Sterzelpfad
Tannenweg
Tanusstraße
Unkenbaumweg
Zanger Straße

Anlage II

zur Satzung der Stadt Oestrich-Winkel über die Straßenreinigung

Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 2 Abs. 1 Buchst. b):

Stadtteil Oestrich

Rheingaustraße (L3320)
Römerstraße ab Mühlweg bis Lenchenhof

Stadtteil Mittelheim

– / –

Stadtteil Winkel

Hauptstraße 125 bis Ortsgrenze Geisenheim
Kapperweg
Fußweg zwischen großem Parkplatz (Opel) und Privatweg Malteser (entlang ehem. Polster-Richter-Gelände)

Stadtteil Hallgarten

Rebhangstraße

Anlage III

zur Satzung der Stadt Oestrich-Winkel über die Straßenreinigung

Straßen (Straßenabschnitte), bei denen die Verpflichtung zur Reinigung bei der Stadt verbleibt (§ 1 Abs. 2):

Stadtteil Oestrich

Fußpfad mit Treppe zwischen Mühlstraße und Dillmannstraße

Stadtteil Mittelheim

Engerweg zwischen Bahnüberführung und Urbanstraße/Kapellenstraße

Stadtteil Winkel

Schillerstraße von Hauptstraße ostseitig bis Haus Nr. 6, westseitig bis Adalbert-Stifter-Straße einschließlich Treppe
Straßenüberführung Bahnstrecke Kapperweg

Stadtteil Hallgarten

– / –